

**Landratsamt Regen  
-Umweltamt-  
23-643 (123/III/73)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Verrohrung des Oberwasserkanals bei der Wasserkraftanlage „Sägmühle“ an der Teisnach, Gemeinde Gotteszell,  
Landkreis Regen**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG**

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Sägmühle an der Teisnach, Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Verrohrung des Oberwasserkanals seiner Wasserkraftanlage. Zum Ausgleich dieses Vorhabens erfolgt die Renaturierung eines parallelen, begradigten Abschnitt der Teisnach, Auflösen von Ufermauern, Verlegung des Gewässers in neue Mäander, Einbringen von Findling / Störsteinen in weiteren Bachabschnitten der Teisnach und Rodung eines Fichtenforstes am Talhang.

Die Verrohrung, die Verfüllung des Oberwasserkanals sowie die Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer stellen gemäß § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar. Da diese Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Da es sich beim Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage Sägmühle um ein künstlich hergestelltes Gewässer handelt, das zwischenzeitlich erhebliche Undichtigkeiten aufweist und zu Vernässungen führt und zum Ausgleich für die geplante Verrohrung ein Teilbereich der natürlichen Altbachstrecke wieder renaturiert wird, kann der geplanten Verrohrung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht kommt den betroffenen Bereichen aktuell nur noch eine untergeordnete Rolle zu. Außerdem reduzieren sich durch die Verrohrung die Eingriffe ins Gewässers, da keine oder nur geringen Wartungsarbeiten und somit keine Baggerarbeiten erfolgen müssen. Es werden zudem keine Feinteile mehr aufgewühlt oder eingetragen.

Als Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in geschützte Biotope und das Oberflächengewässer werden Renaturierungsmaßnahmen an der parallel fließenden Teisnach, welche abschnittsweise begradigt ist, umgesetzt. Durch die Renaturierung eines parallelen begradigten Abschnitts der Teisnach, Auflösen von Ufermauern, Verlegung des Gewässers in neue Mäander, Einbringen von Findlingen / Störsteinen in weiteren Bachabschnitten der Teisnach und Rodung eines Fichtenforstes am Talhang wird der Lebensraum ersetzt und die Zerstörung des Biotops ausgeglichen.

Die Eingriffe in die terrestrischen Lebensräume werden durch verschiedene Maßnahmen im direkten Umfeld der Eingriffsfläche ausgeglichen, die zum Teil neben der Aufwertung der Bestände selbst, aber auch zu einer Verbesserung des Fließgewässers beitragen, da beispielsweise Nährstoff- oder Pestizideinträge ins Gewässer reduziert werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung der verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in größtenteils geschützte Biotopflächen und die Verfüllung des Kanals und somit der Verlust des aquatischen Lebensraumes kompensiert werden können. Gleiches gilt für den Lebensraumverlust der aquatischen Arten. Durch die Schaffung verschiedener Lebensverhältnisse im Fließgewässer (z. B. durch unterschiedliche Strömungen) finden Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen geeignete Lebensbedingungen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 14.02.2022

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor